

# **BVGer D-4949/2012 vom 4. März 2013**

Bundesverwaltungsgericht, 2013-03-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-4949\\_2012](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4949_2012)

FR: TAF D-4949/2012 du 4 mars 2013

IT: TAF D-4949/2012 del 4 marzo 2013

## **Regeste**

Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde. Ist über ein Akteneinsichtsgesuch, wie vorliegend, als Vorfrage im Rahmen eines hängigen Beschwerdeverfahrens zu urteilen, bleibt diejenige Abteilung zuständig, die im Hauptverfahren zu entscheiden hat (vgl. A-3764/2008 E. 2). Auf dem Gebiet des Asyls entscheidet das Bundesverwaltungsgericht endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]); eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt indessen nicht vor.

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das AsylG und das VGG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerden sind frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtenen Verfügungen besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerden legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Dies gilt auch für die Beschwerde betreffend Akteneinsicht. Auf die mit Zwischenverfügung vom 18. Oktober 2012 vereinigten und unter der Verfahrensnummer D-4949/2012 fortgeführten Beschwerden ist daher einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3.1**

Der Beschwerdeführer macht zunächst geltend, ihm sei zu Unrecht die vorgängige Akteneinsicht verweigert worden, deshalb sei sein Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt worden. Er habe bereits am 17. Juli 2012 ein Akteneinsichtsgesuch gestellt, welches vom BFM zu spät beziehungsweise erst kurz vor oder am Tag des Erlasses der Verfügung in der Hauptsache behandelt worden sei, was ihm die Möglichkeit genommen habe in Kenntnis aller Akten Stellung zu nehmen. Im Übrigen sei zu Unrecht die Einsicht in einzelne Akten verweigert worden.

### **E. 3.2**

Der Anspruch auf rechtliches Gehör enthält gemäss Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR. 101) nebst weiteren Verfahrensgarantien insbesondere auch das Recht auf Akteneinsicht. Das Recht auf Akteneinsicht findet auch im Asylverfahren Anwendung (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 26 - 33 VwVG). Art. 26 Abs. 1 VwVG beinhaltet den grundsätzlichen Anspruch der Partei oder ihres Vertreters auf Einsicht in sämtliche Verfahrensakten, welche geeignet sind, in einem konkreten Verfahren als Beweismittel zu dienen. Die Einsichtnahme darf verweigert werden, wenn wesentliche öffentliche Interessen des Bundes oder der Kantone, private Interessen oder das Interesse einer noch nicht abgeschlossenen amtlichen Untersuchung es erfordert (vgl. Art. 27 Abs. 1 VwVG). Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs liegt sodann nicht vor, wenn die Einsichtnahme wegen laufenden Untersuchungen vorerst nicht und erst kurz vor Erlass der Verfügung in der Hauptsache gewährt wird (vgl. EMARK 2001 Nr. 8). Vorliegend wurde in sämtliche Akten, bezüglich derer in den Beschwerden die Verletzung des rechtlichen Gehörs gerügt worden ist und die dem Akteneinsichtsrecht unterliegen, zwischenzeitlich Akteneinsicht gewährt und der Beschwerdeführer hatte Gelegenheit, diesbezüglich Stellung zu nehmen. Damit stellt sich zunächst insbesondere die Frage, ob eine allfällige Verletzung des rechtlichen Gehörs geheilt werden konnte.

### **E. 3.3**

Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör führt grundsätzlich zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung. Davon kann jedoch abgesehen werden, wenn das Versäumte auf Beschwerdeebene nachgeholt wurde, die Beschwerdeinstanz über die gleiche Kognition verfügt wie die Vorinstanz, dem Betroffenen die gleichen Mitwirkungsrechte zustehen und es sich nicht um eine schwere Verletzung des rechtlichen Gehörs handelte (vgl. BVGE 2008/47). Aufgrund der inzwischen durch die Vorinstanz und zum Teil durch die Beschwerdeinstanz erfolgte Gewährung der Akteneinsicht ist eine allfällige Verletzung des rechtlichen Gehörs als geheilt zu betrachten, zumal der Beschwerdeführer ausreichend Gelegenheit hatte, Stellung zu nehmen, und die Beschwerdeinstanz mit voller Kognition entscheidet. Schliesslich handelte es sich angesichts des Inhaltes der vorliegenden Akten nicht um eine schwere Verletzung des rechtlichen Gehörs.

### **E. 3.4**

Zu Recht verweigert wurde die Einsicht in die Akten B21 und V6, zumal es sich dabei um verwaltungsinterne Akten handelt, die nicht dem Akteneinsichtsrecht unterliegen. Schliesslich hat die Vorinstanz auch zu Recht in den offen gelegten Dokumenten der Vollzugsakten Daten von Sachbearbeitenden aufgrund deren überwiegenden Interessen abgedeckt. Dieses Vorgehen ist in der Lehre und Rechtsprechung anerkannt und nicht zu beanstanden. So darf wie erwähnt die Einsichtnahme verweigert werden, wenn wesentliche

private Interessen es erfordern (vgl. Art. 27 Abs. 1 VwVG). Ein Interesse des Beschwerdeführers an der Offenlegung von Namen, Mail-Adressen und Telefonnummern der sachbearbeitenden Personen besteht denn auch offensichtlich nicht.

### **E. 3.5**

Der Vollständigkeit halber und mit Blick auf die Kostenfolge ist jedoch festzuhalten, dass zumindest teilweise (bezüglich des Aktendossiers A und der Akten B1 bis B14) von einer Verletzung des rechtlichen Gehörs auszugehen ist, da es sich bei diesen Akten um abgeschlossene Verfahren handelte, bezüglich derer keine Untersuchungshandlungen mehr möglich waren und deren Akten für die Stellungnahme bezüglich Aufhebung der Flüchtlingseigenschaft wesentlich hätten sein können. Dies gilt insbesondere für die Akten bezüglich Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und Asylanerkennung. Diese Akten hätten dem Beschwerdeführer demnach bereits vor seiner Stellungnahme vom 25. Juli 2012 vorliegen müssen. Wie bereits erwähnt, wurde dieser Verfahrensmangel jedoch geheilt.

### **E. 3.6**

Nicht Prozessgegenstand im vorliegenden Verfahren ist ein erneutes Gesuch um Akteneinsicht in die seit Erlass der angefochtenen Verfügungen generierten Vollzugsakten (vgl. act. 16 S. 2); zumal diese für die Frage der Rechtmässigkeit der Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund einer Heimatreise des Beschwerdeführers im Jahr 2001 nicht wesentlich sind. Auf das entsprechende Gesuch ist daher im Rahmen des vorliegenden Verfahrens nicht einzutreten (vgl. auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. April 2009 A-7307/2008 E. 4).

### **E. 3.7**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Beschwerdeanträge bezüglich Verletzung des rechtlichen Gehörs gegenstandslos geworden sind, soweit sie nicht abzuweisen waren beziehungsweise soweit darauf einzutreten war. Der festgestellten Verletzung des rechtlichen Gehörs ist jedoch im Rahmen der Kostenfolge Rechnung zu tragen (BVGE 2008/47).

### **E. 4.1**

Im Folgenden ist sodann zu prüfen, ob die Vorinstanz die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers zutreffend aberkannt hat. Die Frage des Asylwiderrufs bildet vorliegend nicht Verfahrensgegenstand, da dieser bereits rechtskräftig erfolgte.

### **E. 4.2**

Gemäss Art. 63 Abs. 1 Bst. b AsylG i.V.m. Art. 1 C Ziff. 1 FK aberkennt die Schweiz die Flüchtlingseigenschaft und eine Person fällt nicht mehr unter die FK, wenn sie sich freiwillig wieder unter den Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, gestellt hat.

### **E. 4.3**

Vorzustellen ist, dass der Beschwerdeführer als Staatsangehöriger von Vietnam zu gelten hat. In der Beschwerde wird dies zwar unter Verweis auf fehlende heimatliche Dokumente bestritten (act. 1 S. 8). Allein aus dem Umstand fehlender heimatlicher Dokumente kann jedoch noch nicht auf die fehlende vietnamesische Staatsangehörigkeit geschlossen werden. Substanzierte Gründe, warum der Beschwerdeführer, der unbestritten in Vietnam geboren wurde, nunmehr als Staatenloser oder als Staatsangehöriger eines anderen Staates zu gelten

hätte, werden in der Beschwerde aber keine vorgebracht. Für eine Staatenlosigkeit oder eine andere Staatsangehörigkeit des Beschwerdeführers finden sich auch in den Akten keine Anhaltspunkte. Vielmehr wurden der Beschwerdeführer und seine Familienmitglieder von Anfang an als vietnamesische Staatsangehörige registriert und als solche als Flüchtlinge anerkannt. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der Beschwerdeführer und seine Familie in Vietnam zur Minderheit der ethnischen Chinesen zu zählen ist, zumal auch die ethnischen Chinesen, eine bedeutende Minderheit der vietnamesischen Bevölkerung, die vietnamesische Staatsangehörigkeit grundsätzlich besitzen.

#### **E. 4.4**

Für die Annahme einer freiwilligen Unterschutzstellung im Sinne von Art. 1 C Ziff. 1 FK müssen gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kumulativ drei Voraussetzungen erfüllt sein: Die betroffene Person muss freiwillig in Kontakt mit ihrem Heimatland getreten sein, dies in der Absicht, von ihrem Heimatland Schutz in Anspruch zu nehmen, und dieser muss ihr auch tatsächlich vom Heimatstaat gewährt worden sein (vgl. BVGE 2010/17 m.w.H.).

##### **E. 4.4.1**

Entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wird der Umstand, dass sich jemand zurück in den Verfolgerstaat begibt, als starkes Indiz dafür gewertet, dass die frühere Verfolgungssituation oder die Furcht vor Verfolgung nicht mehr bestehen. Dies ergibt sich daraus, dass die Einreise in einen Staat in der Regel mit einer Kontaktnahme zu dessen Organen einhergeht oder zumindest mit dem Risiko verbunden ist, in einen solchen Kontakt mit staatlichen Organen zu kommen. Ein solches Risiko nimmt in der Regel nur auf sich, wer keine oder nur geringe Befürchtungen hat, bei entsprechenden Kontakten schwerwiegenden Nachteilen ausgesetzt zu sein. Jedoch wird von der Rechtsprechung nicht verkannt, dass bestimmte Umstände den Flüchtling dazu zwingen können, mit den heimatlichen Behörden in Kontakt zu treten und daher aus bestimmten Gründen grössere Risiken, wieder einer Verfolgungssituation ausgesetzt zu sein, auf sich zu nehmen. Diesem Umstand trägt das Kriterium der Freiwilligkeit Rechnung. Es bedingt, dass die Handlung des Flüchtlings ohne äusseren Zwang weder durch Umstände im Asylland noch durch die Behörden des Heimatstaates geschieht.

##### **E. 4.4.2**

Hinsichtlich des Kriteriums der Unterschutzstellung im Heimatstaat ist festzuhalten, dass die Inkaufnahme von Schutzgewährung durch den Heimatstaat grundsätzlich zur Erfüllung dieser Voraussetzung als ausreichend erachtet wird. Unternimmt der Flüchtling indessen heimlich eine Reise in das Heimatland unter Umgehung der Grenzkontrollen und hält sich während des Aufenthalts weitgehend versteckt, zeigt er durch dieses Verhalten unter Umständen an, dass ein Kontakt mit Organen des Staates vermieden werden soll, was zu der Annahme führen kann, dass eine Unterschutzstellung durch den Flüchtling gerade nicht in Kauf genommen wird.

##### **E. 4.4.3**

Das Kriterium der effektiven Schutzgewährung ist sodann erfüllt, wenn objektive Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die betreffende Person tatsächlich im Heimatstaat nicht mehr gefährdet ist. Diese Anhaltspunkte können vorwiegend in entsprechenden Handlungen des Heimatstaates beziehungsweise dessen Organe gesehen werden.

### **E. 5.1**

Der Beschwerdeführer hat anlässlich einer Befragung durch das Justiz- und Sicherheitsdepartement E. \_\_\_\_\_ am 14. Juni 2012 zu Protokoll gegeben, im Jahr 2001 für mehrere Wochen in seinen Heimatstaat Vietnam gereist zu sein. Konkret führte er aus, diese Reise zusammen mit einem Kollegen, der ebenfalls in der Schweiz wohnhaft sei, unternommen zu haben, wobei Zweck der Reise unter anderem der Besuch der Grosseltern seines Kollegen gewesen sei. Für die Reise habe er seinen blauen Reiseausweis für Flüchtlinge verwendet, welcher ihm am 6. September 2000 durch die Schweizer Behörden mit einer Gültigkeit bis 9. Januar 2004 ausgestellt worden war. Auf Nachfrage hin bestätigte der Beschwerdeführer sodann, dass er seine eigenen Grosseltern anlässlich dieser Reise nicht besucht habe (act. B24 S. 2 ff.). Im vorliegenden Verfahren betreffend Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft führte er überdies aus, er habe sich von Ende Oktober 2001 für "fünf bis sechs Wochen" im Heimatstaat aufgehalten und bestätigte nochmals, diese Reise mit seinem blauen Reiseausweis für Flüchtlinge angetreten zu haben, wobei er anlässlich seiner Ein- und Ausreise am Flughafen von den Behörden kontrolliert worden sei (act. 1 S. 9).

### **E. 5.2**

Sofern der Beschwerdeführer nunmehr im Verfahren um Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft geltend macht, die Reise in den Heimatstaat aus einer moralischen Verpflichtung heraus angetreten zu haben, weshalb das Kriterium einer freiwilligen Unterschutzstellung nicht erfüllt sei, kann dem im Ergebnis nicht gefolgt werden.

#### **E. 5.2.1**

Konkret führte der Beschwerdeführer nunmehr aus, Zweck seiner Heimatreise sei vornehmlich der Besuch seiner kranken Grossmutter gewesen (act. 1 S. 8). Damit widerspricht er aber offensichtlich seiner Aussage anlässlich der Befragung am 14. Juni 2012. Sein jetziges Vorbringen ist daher als nachgeschobene Schutzbehauptung zu werten. Dieser Schluss liegt umso näher, als der Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren diesbezüglich ausführte, er habe seine Grosseltern während seines mehrwöchigen Aufenthalts schliesslich mangels Geld nicht besuchen können (act. 1 S. 10), was völlig unplausibel ist und der angeblichen Hauptintention seiner Reise im Wesentlichen widerspricht. Der Beschwerdeführer kann sich mithin von vornherein nicht auf moralische Gründe berufen, welche im Sinne einer Ausnahme zur Verneinung einer freiwilligen Unterschutzstellung und der Aufrechterhaltung der Flüchtlingseigenschaft führen könnten. Es kann daher eine weitere Auseinandersetzung mit der Frage unterbleiben, ob vorliegend überhaupt ein entsprechendes besonderes Näheverhältnis zwischen dem Beschwerdeführer und seinen Grosseltern zu bejahen gewesen wäre, welches im Hinblick auf einen bevorstehenden Tod der Grossmutter bzw. beider Grosseltern einen entsprechenden psychischen Druck zum Antritt der Reise hätte begründen können. Ebenso kann offen bleiben, ob nicht schon allein die lange Dauer des Aufenthaltes - der Beschwerdeführer verblieb ca. sechs Wochen in Vietnam - gegen eine Reise aufgrund eines äusseren Zwanges sprechen würde.

#### **E. 5.2.2**

Sofern der Beschwerdeführer überdies im Rahmen der Stellungnahme vom 25. Juli 2012 im Weiteren vorgebracht hat, er habe die Reise lediglich auf "Druck" seines damaligen Kollegen auf sich genommen, welcher auch die Reisekosten getragen habe (act. B38 S. 3),

führt auch dies nicht zur Verneinung der freiwilligen Unterschutzstellung. So wird dieses Vorbringen durch seine späteren Ausführungen im Beschwerdeverfahren relativiert, im Rahmen welcher er geltend gemacht hat, er sei von seinem Kollegen nicht unter Druck gesetzt worden, jedoch habe dieser ihn davon überzeugt, dass die mit der Reise verbundenen Risiken sich als klein erweisen würden und dass er überdies zum damaligen Zeitpunkt "leicht beeinflussbar" gewesen sei (act. 1 S. 8 f.). Die Ausführungen zeugen insgesamt davon, dass sich der Beschwerdeführer mit den möglichen Auswirkungen seiner Reise auseinandergesetzt hat und der Entschluss zu dieser Reise von ihm bewusst gefasst wurde, ohne einem Zwang im Sinne wesentlicher moralischer Verpflichtungen unterlegen zu haben.

### **E. 5.3**

Sodann ist auch die Inkaufnahme einer Schutzgewährung durch den Heimatstaat zweifelsohne zu bejahen, ist der Beschwerdeführer doch eigenem Bekunden gemäss via Flughafen in den Heimatstaat ein- und ausgereist und bediente sich dabei seines auf seinen Namen ausgestellten und gültigen Reiseausweises für Flüchtlinge.

### **E. 5.4**

Auch blieb der Beschwerdeführer von den heimatlichen Behörden offensichtlich unbehelligt. Für eine andere Annahme finden sich weder in den Akten Anhaltspunkte noch hat der Beschwerdeführer Entsprechendes geltend gemacht. Von einer effektiven Schutzgewährung durch die heimatlichen Behörden kann mithin ausgegangen werden.

### **E. 5.5**

Insgesamt ist diesen Erwägungen gemäss davon auszugehen, der Beschwerdeführer habe die Heimreise angetreten, weil er davon ausging, die frühere Verfolgungssituation liege nicht mehr vor. Der Beschwerdeführer vermag denn auch nichts Substanziiertes vorzubringen, was darauf schliessen lassen könnte, die vietnamesischen Behörden könnten aktuell in irgend einer Weise an einer Verfolgung des vollkommen unpolitischen Beschwerdeführers, der seinen Heimatstaat als Kind zusammen mit seinem Vater verlassen hatte, interessiert sein.

### **E. 5.6**

Der Beschwerdeführer macht im Beschwerdeverfahren schliesslich geltend, er könnte im Falle seiner Rückkehr in Vietnam strafrechtlich nochmals für seine in der Schweiz im Jahr 2006 begangenen strafbaren Handlungen zur Rechenschaft gezogen werden. Diese Befürchtung wird allerdings nur sehr vage vorgebracht und auch nicht weiter substanziiert. Ohnehin ist sie für das vorliegende Verfahren, in dem es allein um die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft geht, irrelevant, da nicht geltend gemacht wird, eine nochmalige Verurteilung würde auf flüchtlingsrechtlich relevanten Motiven beruhen.

### **E. 5.7**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die in Art. 1 C Ziff. 1 FK statuierten Voraussetzungen erfüllt sind, weshalb die Vorinstanz dem Beschwerdeführer gestützt auf Art. 63 Abs. 1 Bst. b AsylG zu Recht die Flüchtlingseigenschaft aberkannt hat.

### **E. 5.8**

Sofern in der Beschwerde geltend gemacht wird, die Tatsache der Heimatreise des Beschwerdeführers sei bereits seit dem Strafverfahren im Jahr 2006 bekannt gewesen, was

sich aus dem Strafurteil des Obergerichts D. \_\_\_\_\_ vom (...) 2006 ergebe, ändert dies an der vorliegenden Einschätzung nichts. Der Beschwerdeführer kann sich von vornherein nicht auf eine Bestandskraft seiner Flüchtlingseigenschaft aus dem Grundsatz von Treu und Glauben berufen. Überdies war der Umstand der Heimatreise weder im Strafverfahren noch im anschliessenden Verfahren betreffend Asylwiderruf, welcher einzig aufgrund der erheblichen Straffälligkeit des Beschwerdeführers erfolgte, von Belang. Es ist daher davon auszugehen, dass die Vorinstanz den Umstand der Heimatreise erst anlässlich der Befragung durch die kantonale Vollzugsbehörde zur Kenntnis nahm. Ein vorwerfbares Untätigbleiben der Asylbehörden fällt daher von vornherein nicht in Betracht.

#### **E. 5.9**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung betreffend Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist diesbezüglich abzuweisen.

#### **E. 6.1**

Der Beschwerdeführer ist im vorliegenden Verfahren zwar unterlegen, soweit er beantragt hat, es sei die vorinstanzliche Verfügung vom 16. August 2012 aufzuheben und er weiterhin als Flüchtling anzuerkennen. Insoweit wäre er kostenpflichtig (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG). Vorliegend ist jedoch zu berücksichtigen, dass auf Beschwerdeebene eine Verletzung des rechtlichen Gehörs geheilt worden ist, was praxisgemäss dazu führt, dass dem Beschwerdeführer keine Kosten aufzuerlegen sind (vgl. BVGE 2008/47).

#### **E. 6.2**

Dem Beschwerdeführer ist aus dem gleichen Grund eine Parteientschädigung zuzusprechen, für deren Festsetzung Art. 5 des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 11. Dezember 2006 (VGKE, SR 173.320.2) sinngemäss gilt (Art. 15 VGKE). Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat keine Honorarnote zu den Akten gereicht. Das Bundesverwaltungsgericht verzichtet auf die Einholung einer solchen und setzt die Entschädigung gestützt auf die Akten fest (Art. 14 VGKE). Unter Berücksichtigung der Bemessungsgrundsätze der Art. 7 ff. VGKE ist dem Beschwerdeführer eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 800.- (inklusive Auslagen und Mehrwertsteueranteil) zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.